



Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

Das BMF hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen zinslos zu stunden.

[>>Zur Website](#)

[>>Zum BMF-Schreiben](#)

Steuererleichterungen:

Die Bayerische Finanzverwaltung gewährt auf Antrag

- zinslose Stundungen
- Herabsetzungen von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Das Bayerische Landesamt für Steuern bittet darum, zur Antragsstellung das dafür vorgesehene Formular zu nutzen, um eine schnellere Bearbeitung zu ermöglichen. Weitere Informationen, sowie das Formular finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie diesbezüglich auch das beigefügte Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Steuern.